

# **Satzung**

## **über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkostenersatz der Stadt Elze (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Elze, seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche als Ersatz ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaufschalles Entschädigungen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen gezahlt:

a)	an die stellvertretenden Bürgermeister/innen	80,00 €
b)	an die/den Ratsvorsitzende/n	30,00 €
c)	an die Beigeordneten	50,00 €
d)	an die/den Gruppen- / Fraktionsvorsitzende/n	120,00 €
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Rat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist ein Ratsmitglied länger als 2 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet) ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Gleiches gilt für das Ruhen der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter (Abs. 2) gezahlt. Beide Aufwandsentschädigungen des Vertreters dürfen zusammen-genommen die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers nicht überschreiten.

### **§ 3 Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) ratsfremde Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt

werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Der Verdienstaufschlag nach Absatz 2 wird bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € je Stunde bzw. 230,00 € täglich entschädigt.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, in denen sie mit Stimmrecht vertreten sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.

#### **§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (a) | Ortsvorsteher   |          |
|     | - in den Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern                             | 80,00 €  |
|     | - in den Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern                       | 120,00 € |
|     | Stellvertretende Ortsvorsteherin oder stellvertretender Ortsvorsteher |          |
|     | - in den Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern                             | 40,00 €  |
|     | - in den Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern                       | 60,00 €  |
| (b) | Gleichstellungsbeauftragte  | 150,00 € |

#### **§ 6 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird, in Höhe von 100,00 €. Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.
- (2) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.
- (3) Die Beträge nach Absatz 1 gelten jeweils für eine Sitzung. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

#### **§ 7 Reisekosten**

- (1) Für vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss beschlossene sowie für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Reisekosten für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

### § 8 Allgemeines

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird vierteljährlich auf Antrag gezahlt. Unselbständig Tätige haben den Verdienstaufschlag nachzuweisen, selbständig Tätige diesen durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.  
Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 5 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird. Diese Regelung setzt voraus, dass der Brutto-Betrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaufschlages festgesetzte Höchstbetrag.
- (3) Das zusätzliche Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 2 ist vierteljährlich zu beantragen und nachzuweisen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass infolge der Teilnahme Kosten für die Kinderbetreuung entstanden sind. Kein Anspruch besteht, wenn in der Wohngemeinschaft weitere Familienmitglieder leben, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder eine anderweitige Betreuung sichergestellt ist.
- (4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.07.2012 in geänderter Fassung außer Kraft.

Elze, 29.11.2023

STADT ELZE  
  
Bürgermeister 